



Gesetz

über Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgabe

der Gemeinde Flims

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Die Gemeinde Flims erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe. Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

II. Kurtaxen

Art. 2

Subjekt der Kurtaxe

Jeder in der Gemeinde Flims übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche - ohne in der Gemeinde Flims steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen - die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen. Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Art. 3

Befreiung

Von der Kurtaxe befreit sind:

- Kinder unter 6 Jahren.
- Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen.
- Personen, die sich in Ausübung militärischer oder polizeilicher Pflichten in der Gemeinde aufhalten.
- Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten, nicht aber Teilnehmer an Tagungen und Veranstaltungen, auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen.
- Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten.

Art. 4

Ermässigung

Kinder bezahlen die Hälfte der für Erwachsene gültigen Kurtaxen. Das Alter wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 5

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat selbst oder auf Antrag des Kur- und Verkehrsvereins Flims einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien.

Art. 6

Steuerobjekt der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben.

Art. 7

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 2.-- bis Fr. 4.--.

Bemessung
a) nach Logiernacht

Art. 8

Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf schriftliches Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten.

b) Pauschalen

Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind:

- der Ehepartner des Eigentümers oder Dauermieters
- die Eltern und Grosseltern des Eigentümers oder Dauermieters
- die Kinder des Eigentümers oder Dauermieters
- die Enkel des Eigentümers oder Dauermieters
- die Geschwister des Eigentümers oder Dauermieters, deren Ehegatt(e)in und Kinder
- die Schwiegereltern des Eigentümers oder Dauermieters
- die Schwiegerkinder des Eigentümers oder Dauermieters

Als Schwiegerkinder gelten Personen, welche mit Kindern des Eigentümers oder Dauermieters verheiratet sind oder zusammen im Konkubinatsverhältnis wohnen.

Die Jahrespauschalen betragen je nach Grösse pro Wohneinheit Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- und werden vom Gemeinderat für die einzelnen Kategorien festgesetzt.

Der Verzicht auf die Pauschalierung ist dem Kur- und Verkehrsverein Flims mit einer schriftlichen Kündigung mindestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres mitzuteilen.

Art. 9

Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten.

**Meldepflicht und
Solidarhaftung**

Für nicht abgelieferte Kurtaxen haften die Beherberger solidarisch.

Das Abrechnungsverfahren für Beherberger wird in den Ausführungsbestimmungen näher geregelt.

Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken überlässt.

Art. 10

Der Gemeinderat und der Kur- und Verkehrsverein Flims sind berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Bei Ausübung ihrer Funktionen haben die Kontrollorgane einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**Kontrolle und Aus-
kunftspflicht**

Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die zu Wohnzwecken dienenden Räume zu gewähren.

Art. 11

Die Kurtaxeneinnahmen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Masse benützt werden.

**Verwendung der
Kurtaxen**

Die Kurtaxeneinnahmen dürfen insbesondere nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

III. Tourismusförderungsabgaben

Subjekt der Tourismusförderungsabgabe	<p>Art. 12 Die Tourismusförderungsabgabe haben zu entrichten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beherbergungsbetrieben, insbesondere Hotels, Aparthotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte.b) Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und -zimmer sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile.c) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen.d) Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Banken und Versicherungsagenturen, Restaurationsbetriebe (inklusive Imbissstuben, Konditoreien und Cafés), Bars, Dancings, Diskotheken, Taxi-betriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Sport- und Freizeitanbieter sowie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte und alle übrigen Selbständigerwerbenden. <p>Ferner Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb von Flims.</p>
Objekt der Tourismusförderungsabgabe	<p>Art. 13 Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Flims.</p>
Befreiung	<p>Art. 14 Einer Tourismusförderungsabgabe nicht unterstellt sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unselbständig erwerbende natürliche Personen für deren unselbständige Erwerbstätigkeit.b) Landwirtschaftsbetriebe für ihre landwirtschaftliche Produktion.c) Eigentümer von Maiensässhütten
Ausnahmen	<p>Art. 15 Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Kur- und Verkehrsvereins Flims Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne einer Reduktion oder einer Befreiung verfügen.</p>
Bemessung der Tourismusförderungsabgabe	<p>Art. 16 Die Abgabe für Tourismusförderung wird nach Wahrscheinlichkeitsmassstäben bemessen und beträgt pro Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für Beherberger gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. a und b Fr. 10.-- bis Fr. 100.-- pro Bett bzw. Lagerplatz.b) für die übrigen in Art. 12 Abs. 2 umschriebenen Abgabepflichtigen aufgrund einer in diesem Gesetz festgelegten Grundtaxe sowie einem ‰-Anteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienmitglieder:<ul style="list-style-type: none">- als Grundtaxe Fr. 100.-- bis Fr. 800.-- pro Abgabepflichtigen sowie- als Abgabe zwischen 0.8 ‰ bis 4.0 ‰ der AHV-Lohnsumme. <p>Sowohl die Grundtaxe als auch die Abgabe gestützt auf die AHV-Lohnsumme berücksichtigen die Abhängigkeit vom Tourismus sowie die Wertschöpfung. Die Einreihung der einzelnen Betriebsarten erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.</p>

Art. 17

Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe sind für Ausgaben einzusetzen, die im überwiegenden Masse im Interesse der Abgabepflichtigen liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung und die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen. Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe dürfen nicht für ordentliche Gemeindeaufgaben verwendet werden.

**Verwendung der
Tourismusförderungs-
abgabe**

Art. 18

Die Gemeinde ist berechtigt, bei den Betrieben gemäss Art. 12 die nötige Kontrolle durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Beim Ausüben ihrer Funktion haben die Kontrollorgane einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen.

**Kontrolle und Aus-
kunftspflicht**

Die unter Art. 12 fallenden Personen sind verpflichtet, gegenüber der Gemeinde sämtliche zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Angaben zu machen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 19

Mit der Entrichtung der Abgabe für Tourismusförderung können die Abgabepflichtigen die Aufnahme als Aktivmitglieder des Kur- und Verkehrsvereins Flims beantragen.

**Mitgliedschaft beim
Kur- und Verkehrs-
verein Flims**

IV. Gemeindebeitrag

Art. 20

Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung jährliche Beträge. Diese sind jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem von der Budgetversammlung zu genehmigen.

Gemeindebeitrag

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21

Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing und des Ausbaustandes des touristischen Angebots im Rahmen dieses Gesetzes fest.

**Berücksichtigung des
Finanzbedarfs und
des Geldwertes**

Die in diesem Gesetz und in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Ansätze von Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 30. April 1995 (142.1 Punkte). Verändert sich der Landesindex um je 5 %, so kann der Gemeinderat auf Antrag des Vorstands des Kur- und Verkehrsvereins Flims die Ansätze der Teuerung entsprechend anpassen bis die gesetzlichen Maximalansätze erreicht sind.

Die neuen Ansätze sind bis mindestens 5 Monate im voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben und zu Beginn des Geschäftsjahres des Kur- und Verkehrsvereins Flims in Kraft zu setzen.

**Vollzug und
Verwaltung**

Art. 22

Der Vollzug des Gesetzes über Kurtaxen und seiner Ausführungsbestimmungen, der Einzug, die Verwaltung sowie die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen wird an den Kur- und Verkehrsverein Flims delegiert.

Der Vollzug des Gesetzes über die Tourismusförderungsabgabe und der Einzug der Tourismusförderungsabgabe erfolgt durch die Gemeinde Flims. Die Einzelheiten dazu regeln die vom Gemeinderat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Diese enthalten insbesondere auch:

- a) die Verfahrenspflichten der Kurtaxenpflicht sowie
- b) die Verfahrenspflichten jener Personen, die der Tourismusförderungsabgabe unterliegen.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen des Gemeinderates und des Kur- und Verkehrsvereins Flims gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG. Der Kur- und Verkehrsverein Flims ist verpflichtet, der Gemeinde jährlich den Voranschlag zur Kenntnisnahme einzureichen und über Bezug, Verwaltung und Verwendung der Einnahmen Rechenschaft abzulegen. Die Einnahme und die Verwendung der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben sind in der Jahresrechnung einzeln auszuweisen. Die Gemeinde ist mit mindestens einem von ihr bezeichneten Gemeinderat im Vorstand des Kur- und Verkehrsvereins Flims vertreten.

Ermessensveranlagung

Art. 23

Die Kurtaxen oder die Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

**Feststellung der
subjektiven Steuerpflicht**

Art. 24

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann der Kur- und Verkehrsverein Flims oder die Gemeinde Flims mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

Widerhandlungen

Art. 25

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

Hinterzogene Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben sind nachzahlen.

Rechtsmittel

Art. 26

Verfügungen des Kur- und Verkehrsvereins Flims sowie der Gemeindeverwaltung, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit der Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

Einspracheentscheide des Gemeinderates, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Subsidiäres Recht

Art. 27

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 28

Die Veranlagungsbehörde ist berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen, deren Höhe in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird. **Mahngebühren**

Art. 29

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. **Ausführungsbestimmungen**

VI. Schlussbestimmung**Art. 30**

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und die Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft. **Inkrafttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere das Kurtaxengesetz vom 9. Juni 1985 sowie die Ausführungsbestimmungen dazu vom 13. Juni 1990, aufgehoben.

Das vorliegende Gesetz wurde an der Urnenabstimmung vom 10.03.1996 angenommen und von der Regierung am 25.03.1996 genehmigt; Prot. Nr. 625.

Ausführungsbestimmungen

Art. 1

Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes werden Einzug, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen dem Kur- und Verkehrsverein Flims übertragen.

Der Kur- und Verkehrsverein Flims besorgt ausserdem Einzug, Kontrolle und Abrechnung der Beherbergungsabgabe nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.

Der Kur- und Verkehrsverein Flims übernimmt im weiteren die Funktion der Fremdenkontrollstelle der Gemeinde.

Aufgaben des Kur- und Verkehrsvereins Flims

Art. 2

Inhaber von Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. a des Gesetzes sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen. Die Kopien der Anmeldescheine werden nicht als Gästeverzeichnis anerkannt.

Gästeverzeichnis

Art. 3

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, die Anmeldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, innert 24 Stunden nach der Ankunft beim Kur- und Verkehrsverein Flims abzugeben.

Bei der Abreise der Gäste vermerkt der Inhaber von Beherbergungsbetrieben auf der ihm verbliebenen Kopie des Anmeldescheins das Abreisedatum.

Die ausgefüllten Anmeldescheine bzw. die dem Inhaber von Beherbergungsbetrieben verbliebenen Kopien sind während 5 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Gästeinmeldung

Art. 4

Inhaber von Beherbergungsbetrieben melden dem Kur- und Verkehrsverein Flims bis zum 5. Tag des folgenden Monats auf besonderem Formular die Logiernächte des Vormonats. Die Anzahl Logiernächte ist für kurtaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreit sind, gesondert abzuliefern.

Meldung der Logiernächte

Art. 5

Die Vermieter von Ferienhäusern und -wohnungen sowie Privatzimmern bzw. ihre Gäste sind wie Inhaber von Beherbergungsbetrieben zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthalts gemäss Art. 2 und 3 hievore verpflichtet.

Meldepflicht

Art. 6

Die Beherberger der Hotellerie haben die Logiernächte auf besonderem Formular, das beim Kur- und Verkehrsverein Flims bezogen werden kann, monatlich zu melden und die Taxen monatlich abzurechnen.

Den Beherbergern der Parahotellerie stellt der Kur- und Verkehrsverein Flims nach Ablauf einer Saison im April und November die Taxen in Rechnung, und zwar aufgrund der in Art. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen amtlichen An- und Abmeldeformulare. Der Kur- und Verkehrsverein Flims kann bereits während der Saison einen angebrachten Akontobeitrag in Rechnung stellen.

Kurtaxeneinzelabrechnung

Art. 7

Die Kurtaxenpauschale wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt ein Geschäftsjahr des Kur- und Verkehrsvereins Flims. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

**Steuerperiode/
Bemessungsperiode
der Kurtaxe**

Abrechnung der Kurtaxenpauschalen	<p>Art. 8 Den Eigentümern und Dauermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Eigentumswohnungen, welche die Kurtaxe in Form einer Pauschale entrichten, stellt der Kur- und Verkehrsverein Flims diese in der Regel im Oktober in Rechnung.</p>																		
Fälligkeit	<p>Art. 9 Die Abgabe wird mit ihrer Zustellung fällig. Sie ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.</p>																		
Bezug der Formulare	<p>Art. 10 Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind beim Kur- und Verkehrsverein Flims gegen Entrichtung der Selbstkosten zu beziehen.</p>																		
Kurtaxenansatz pro Logiernacht/ Pauschalen	<p>Art. 11 Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht:</p> <p>a) Für Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatzimmer</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Erwachsene</td> <td style="text-align: right;">Fr. 4.00</td> </tr> <tr> <td>Kinder (6-12)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2.00</td> </tr> </table> <p>b) Für Gruppenunterkünfte, Camping, Jugendherbergen</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Erwachsene</td> <td style="text-align: right;">Fr. 3.00</td> </tr> <tr> <td>Kinder (6-12)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1.50</td> </tr> </table> <p>c) Die Jahrespauschale für die Kurtaxen beträgt für eine</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>1- bis 1 ½ -Zimmerwohnung</td> <td style="text-align: right;">Fr. 330.00</td> </tr> <tr> <td>2- bis 2 ½ -Zimmerwohnung</td> <td style="text-align: right;">Fr. 470.00</td> </tr> <tr> <td>3- bis 3 ½ -Zimmerwohnung</td> <td style="text-align: right;">Fr. 590.00</td> </tr> <tr> <td>4- bis 4 ½ -Zimmerwohnung</td> <td style="text-align: right;">Fr. 730.00</td> </tr> <tr> <td>5- bis 5 ½ -Zimmerwohnung</td> <td style="text-align: right;">Fr. 860.00</td> </tr> </table> <p>Als Wohnung gelten Teile eines Gebäudes, die eine in sich geschlossene Wohneinheit bilden, welche mindestens einen Wohnraum, ein WC mit Dusche/Bad und eine Kochgelegenheit enthalten.</p>	Erwachsene	Fr. 4.00	Kinder (6-12)	Fr. 2.00	Erwachsene	Fr. 3.00	Kinder (6-12)	Fr. 1.50	1- bis 1 ½ -Zimmerwohnung	Fr. 330.00	2- bis 2 ½ -Zimmerwohnung	Fr. 470.00	3- bis 3 ½ -Zimmerwohnung	Fr. 590.00	4- bis 4 ½ -Zimmerwohnung	Fr. 730.00	5- bis 5 ½ -Zimmerwohnung	Fr. 860.00
Erwachsene	Fr. 4.00																		
Kinder (6-12)	Fr. 2.00																		
Erwachsene	Fr. 3.00																		
Kinder (6-12)	Fr. 1.50																		
1- bis 1 ½ -Zimmerwohnung	Fr. 330.00																		
2- bis 2 ½ -Zimmerwohnung	Fr. 470.00																		
3- bis 3 ½ -Zimmerwohnung	Fr. 590.00																		
4- bis 4 ½ -Zimmerwohnung	Fr. 730.00																		
5- bis 5 ½ -Zimmerwohnung	Fr. 860.00																		
Reduktion/Befreiung von der Kurtaxenpflicht	<p>Art. 12 Gesuche um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht sind frühzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der betreffenden Personen oder Personengruppe in der Gemeinde, schriftlich beim Kur- und Verkehrsverein Flims einzureichen. Der Kur- und Verkehrsverein Flims leitet das Gesuch mit zustimmendem oder ablehnendem Antrag an den Gemeinderat weiter. Das Einreichen eines Gesuches um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.</p>																		

Art. 13

Die Abgabe für Tourismusförderung wird jährlich erhoben und beträgt:

- a) für Abgabepflichtige gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. a und b
 - aa) Hotels, Apparthotels, Pensionen, Gasthöfe pro Bett für die ersten 1-100 Betten Fr. 55.--
und für jedes weitere Bett Fr. 30.--
 - bb) Berghäuser
Fr. 20.-- pro Bett und Lagerplatz
 - cc) Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte
Fr. 20.-- pro Bett und Lagerplatz
 - dd) Campingplatz
Fr. 20.-- pro Standplatz für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobilen
 - ee) Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatzimmer
Fr. 30.-- pro Bett

Ansätze der Tourismusförderung pro Jahr

Betriebe gemäss lit. aa-dd, die nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind, bezahlen 70 % der obigen Abgaben. Es gilt das Betriebsstättenprinzip.

- b) für die übrigen in Art. 12 Abs. 2 lit. c - d umschriebenen Abgabepflichtigen unter Berücksichtigung:
 - der AHV-Lohnsumme der in der Gemeinde Flims tätigen Betriebsangehörige sowie
 - der Abhängigkeit vom Tourismus sowie
 - der Wertschöpfung.

Branchen

Abhängigkeit vom Tourismus

Wertschöpfung

	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Bauhaupt- und Nebengewerbe		X				X		
Kleinhandwerker		X				X		
Transportunternehmungen		X				X		
Garagen		X			X			
Autospenglereien		X			X			
Tankstellen		X			X			
Lebensmittelgeschäfte		X		X				
Getränkehandel		X		X				
Bäckereien/Konditoreien		X		X				
Metzgereien		X		X				
Buchhandlungen/Papeterien		X				X		
Haushaltgeschäfte		X		X				
Radio- und Fernsehgeschäfte		X		X				
Haus- und Wohneinrichtungen		X		X				
Tabak- und Rauchwarenhandlungen		X		X				
Reisebüros		X			X			
Apotheken		X				X		
Drogerien		X				X		
Coiffeursalons		X			X			
Parfümerien		X			X			

Branchen

Abhängigkeit vom Tourismus

Wertschöpfung

	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Kosmetik		X			X			
Physiotherapie		X				X		
Massage		X			X			
Wäschereien, Textilreinigungen		X		X				
Reinigungen		X		X				
Spielsalons			X	X				
Fitnesscenter			X	X				
Blumenhandlungen		X			X			
Fotogeschäfte			X			X		
Kioske		X			X			
Souvenirgeschäfte			X			X		
Uhren- und Schmuckgeschäfte			X				X	
Sportgeschäfte			X			X		
Bekleidungsgeschäfte			X			X		
Boutiques			X			X		
Schuhgeschäfte			X			X		
Antiquitätenhandel			X			X		
Galerien			X			X		
Druckereien		X			X			
Taxihalter			X	X				
Busunternehmer			X	X				
Pferdekutschenhalter			X	X				
Fahrschulen		X				X		
Ärzte/Zahnärzte		X				X		
Tierärzte		X				X		
Rechtsanwälte/Notare		X					X	
Treuhänder		X					X	
Verwalter von Ferienwohnungen			X			X		
Architekten/Ingenieure		X				X		
Bauleitungen		X				X		
Versicherungen		X					X	
Immobilienhandel			X					X
Banken			X					X
Ski-, Snowboard- und Langlauf- schulen/Privatskischulorganisation			X			X		
Hängegleiter- und Deltaflugschulen			X			X		

Branchen**Abhängigkeit vom Tourismus****Wertschöpfung**

	klein	mittel	gross	klein		mittel		gross
	1.0	1.5	2.0	1.0	1.5	2.0	2.5	3.0
Bergsteigerschulen/Bergführerorganisationen			X			X		
Freizeitanbieter			X			X		
Tennislehrer			X			X		
Sportlehrer			X			X		
Privatskilehrer			X			X		
Berg- und Wanderführer			X			X		
Fluglehrer			X			X		
Bergbahn- und Skiliftgesellschaften			X			X		
Restaurants (Ganzjahresbetrieb)			X	X				
Restaurants (Saisonbetrieb)			X	X				
Bars/Dancings/Diskotheiken			X	X				

Berechnungstabelle

Total der Punkte	Grundtaxe	‰ der AHV-Lohnsumme
2.0	Fr. 100.--	0.8
2.5	Fr. 150.--	1.1
3.0	Fr. 200.--	1.4
3.5	Fr. 250.--	1.7
4.0	Fr. 300.--	2.0
4.5	Fr. 350.--	2.3
5.0	Fr. 400.--	2.6

Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchen von Abgabepflichtigen bezahlen die Grundtaxe nur einmal, und zwar für diejenige Branche mit der höchsten AHV-Lohnsumme.

Betreibt ein Inhaber eines Beherbergungsbetriebes mit weniger als 15 Betten am gleichen Standort ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek, so wird er gemäss Art. 13 lit. b eingestuft.

Betriebe, die in der obigen Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmungsstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Art. 14

Die Tourismusförderungsabgabe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

Die Steuer wird aufgrund der massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres berechnet (Bemessungsperiode).

**Steuerperiode/
Bemessungsperiode
der Tourismusförderungsabgabe**

Art. 15

Die gemäss Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes der Tourismusförderungsabgabe unterliegenden Pflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, der Gemeindeverwaltung Flims die erforderlichen Angaben fristgerecht zu melden. Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Gemeindeverwaltung Flims ein solches zu verlangen.

Meldepflicht

Fälligkeit und Zahlungsfrist	Art. 16 Die Tourismusförderungsabgaben werden in der Regel im 1. Quartal verfügt. Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.
Pro rata Besteuerung	Art. 17 Wer nicht während eines ganzen Jahres in der Gemeinde Flims der Tourismusförderungsabgabe im Sinne von Art. 12 des Gesetzes unterliegt, hat eine solche pro rata zu entrichten.
Mahngebühren	Art. 18 Die Mahngebühren betragen Fr. 20.--.
Inkrafttreten	Art. 19 Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz über Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Flims in Kraft.

7017 Flims, 01. Mai 2003

Namens des Gemeindevorstandes Flims
Der Präsident: Gaudenz Beeli
Der Gemeindeschreiber: Martin Kuratli

Ausführungsbestimmungen geändert am 06. November 2007 per 01.Mai2008